



FÖRDERVEREIN HANS - HENNY - JAHNN - ORGEL

in der ehem. Lichtwarkschule,
heute Heinrich-Hertz-Schule e.V.
Grasweg 72 - 76, 22303 Hamburg
Telefon (040) 428891132, Fax (040) 428891199
e-mail: karin.pilnitz@t-online.de
www.hhj-orgelverein.de

Fassung 23.03.2021

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hans-Henny-Jahnn-Orgel in der ehemaligen Lichtwarkschule, heute Heinrich-Hertz-Schule e.V.“.

§ 2 Zweck, Mittel, Geschäftsjahr

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Hans-Henny-Jahnn-Orgel als einem Denkmal musikalischer Kultur der Freien und Hansestadt Hamburg und als Studienobjekt für die internationale Fachwelt sowie die Durchführung von Konzerten für die interessierte Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Weiterhin darf der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein hält sich an die Datenschutzgrundverordnung der EU aus 2018 und verwendet die Daten seiner Mitglieder ausschließlich für interne organisatorische Zwecke wie die Information über Veranstaltungen und Konzerte.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei
 - a) grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfer,
 - d) der Beirat.
2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
6. Jede Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch geheime Abstimmung. Offene Abstimmungen sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
7. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedem Mitglied können maximal zwei weitere Mandate übertragen werden.
8. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Entgegennahme
 - i. des Jahresberichts,
 - ii. der Abrechnung und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Festsetzung der Beiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Anträge.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
3. Der Vorstand ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berufen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Richtigkeit der Haushaltsgeschäfte des Vereins.

§ 11 Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er kann aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller dort anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Schulverein der Heinrich-Hertz-Schule e.V. und die Gesellschaft der Orgelfreunde e.V., der /die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.



Karin Pilnitz, 1. Vorsitzende